

GOB | Unternehmensgruppe

Steuerspar-Checkliste: freie Berufe

Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Freie Berufe und nicht bilanzierungspflichtige Unternehmer ermitteln ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Hier gilt das sogenannte Zufluss-Abfluss-Prinzip. Einnahmen gelten demnach in dem Jahr bezogen, in dem sie zugeflossen sind. Ausgaben müssen in dem Kalenderjahr angesetzt werden, in dem sie tatsächlich gezahlt (geleistet) worden sind. Durch Hinausschieben von Einnahmen und Vorziehen von Aufwendungen kann der Einnahmenüberschuss für das betreffende Jahr minimiert werden.

Erle-
digt

Verschieben von Einnahmen

Erstellen und versenden Sie als Einnahmen-Überschuss-Rechner Rechnungen erst im Januar des Folgejahres. Ist der Rechnungsempfänger Bilanzierer, entstehen diesem keinerlei Nachteile, da er nicht bezahlte Rechnungen gewinnmindernd als Verbindlichkeiten bilanziert. Vorsicht bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen: Fließen solche dem Steuerpflichtigen bis zu zehn Tage nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zu, gelten sie als in diesem Kalenderjahr bezogen. Warten Sie hier also den 10. Januar des Folgejahres noch ab.

Erle-
digt

Vorziehen von Ausgaben

Zahlen Sie Rechnungen für 2024 noch 2023 bzw. ziehen Sie geplante Anschaffungen bis 31.12.2023 vor. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages bei der Bank sind Überweisungen abgeflossen (und damit die Ausgaben entstanden). Bei Zahlungen durch Scheck erfolgt der Abfluss mit der Hingabe. Tätigen Sie nach Möglichkeit Anzahlungen. Anzahlungen bis Jahresende mindern den Gewinn noch in diesem Jahr. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben ist allerdings die Zehntagesfrist zu beachten.

Erle-
digt

Pauschaler Betriebsausgabenabzug

Bestimmte Berufsgruppen können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen (H 18.2 EStH 2022). Die Finanzverwaltung hat die Pauschalbeträge ab dem Veranlagungszeitraum 2023 angehoben. So können z. B. Schriftsteller oder Journalisten bis zu 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens € 3.600,00, als Betriebsausgaben im Jahr geltend machen. Bei nebenberuflicher wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit sind es 25 % der Betriebseinnahmen bzw. maximal € 900,00. Dasselbe gilt für die Erteilung von Nachhilfeunterricht. Stellen Sie Ihre tatsächlichen Aufwendungen den Pauschbeträgen gegenüber. Die Geltendmachung der Pauschalen lohnt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen geringer sind.

Erle-
digt

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.